

Satzung

des Fördervereins des Kath. Kindergartens St. Cäcilia Bonn-Oberkassel

Grosse für Kleine e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Grosse für Kleine - Förderverein des Kath. Kindergartens Bonn-Oberkassel“.
- (2) Nach erfolgter Eintragung ist dem Vereinsnamen gemäß Absatz 1 der Zusatz „e. V.“ (eingetragener Verein) hinzuzufügen. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bonn-Oberkassel. Die Anschrift lautet:
Grosse für Kleine e.V., Büchelstraße 21, 53227 Bonn-Oberkassel
- (4) Als Geschäftsjahr gilt das Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.)

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt mittelbar und unmittelbar ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmungen durch ideelle und materielle Förderung des Kindergartens „Sankt Cäcilia“.
- (2) Ziel und Zweck des Vereins ist es, die Gemeinschaft zwischen den Erziehungsberechtigten und den Organen des Kindergartens zu fördern, die Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen (Erzieherinnen, Kindergartenleitung und Elternvertretern) zu pflegen sowie die Erziehungs- und Bildungsarbeit des Kindergartens materiell und ideell zu unterstützen.
- (3) Dieses umfasst insbesondere:
 - () die Vertretung der Interessen der Kindergartenkinder und ihrer Eltern gegenüber dem Kindergarten, seinen Erziehern und Trägern.
 - () die Förderung der Gemeinschaft und Kooperation zwischen den Erziehungsberechtigten, den Erziehern, der Kindergartenleitung, des Elternrates und der Kindergartenkinder.
 - () das Bereitstellen von Mitteln für die Ausgestaltung der Einrichtung und aktive Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen des Kindergartens.
 - () die Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereins in der Öffentlichkeit
- (4) Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (7) Der Verein darf sich zur Erzielung von Einnahmen an gewerblichen Unternehmungen beteiligen. Der Zweck dieser Unternehmung darf nicht fern des Zwecks dieses Vereins liegen. Die aus dieser Beteiligung erzielten Einnahmen müssen jedoch ebenfalls vollständig und unmittelbar den Zwecken des Vereins dienen. Über die Aufnahme und Aufgabe einer solchen Beteiligung entscheidet der Vorstand.

§ 3 Mittel des Vereins

- (8) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke gemäß § 2 verwendet werden.
- (9) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können nur natürliche Personen, Fördermitglieder können sowohl natürliche wie juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit sind und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags schriftlich verpflichten.
- (2) Die Mitglieder bilden den Verein im Sinne des BGB.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand, ebenso über die Aufnahme der Fördermitglieder. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied bzw. Fördermitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Neben der Mitgliedschaft im Verein gibt es eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft. Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv bzw. finanziell. Die Fördermitglieder erklären bei Eintritt in den Verein verbindlich, in welcher Form sie die Aktivitäten des Vereins unterstützen wollen.
- (5) Fördermitglieder können bis zum Kalenderjahrende für das Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Sie können in gleicher Frist in Absprache mit einem Mitglied des Vorstandes ihre bei Eintritt gegebene Erklärung ändern.
- (6) Die Fördermitglieder haben von den gesetzlichen Mitgliedsrechten nur ein Informationsrecht und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Der Vorstand hat ihnen Auskünfte über die Aktivitäten des Vereins zu erteilen, soweit es die Vereinsinteressen und die Vertraulichkeit nicht verbieten und hierdurch nicht unverhältnismäßig hohe Kosten oder Aufwand verursacht werden. Die Fördermitglieder erhalten in regelmäßigen Abständen Informationen über die Tätigkeit des Vereins, die Vereinsentwicklung und Mitgliederversammlungen.
- (7) Ein Mitglied kann jederzeit für das Ende eines jeden Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.
- (8) Mitglieder und Fördermitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Mitglieder können darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn sie sich mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen in Rückstand befinden. Über den Ausschluß befindet der Vorstand.

- (9) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern und Fördermitgliedern (bei natürlichen Personen) endet ansonsten automatisch mit deren Tod, bei juristischen Personen als Fördermitglied mit deren Liquidation.
- (10) Die Vereinsmitglieder haben die vom Gesetz den Vereinsmitgliedern eingeräumten Befugnisse, sofern diese Satzung diese Rechte nicht einem besonderen Vereinsorgan zuweist.

§ 5 Beitrag

- (1) Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Beitrag ist fällig zu Beginn des Geschäftsjahres und unaufgefordert zu zahlen.
- (3) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- () die Mitgliederversammlung,
 - () der Vorstand,
 - () der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt.
- (3) Stimmübertragungen auf andere Mitglieder sind unzulässig.
- (4) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und dürfen ebenfalls nicht andere Mitglieder vertreten.
- (5) Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (6) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, dessen Vertreter oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- () die Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - () das Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder an einzelne Mitglieder,
 - () die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und die Bestellung des Rechnungsprüfers,
 - () die Genehmigung der Jahresabrechnung,
 - () die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 - () die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

- () die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
 - () eine Änderung der Satzung,
 - () die Auflösung des Vereins,
 - () sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.
- (8) Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen, wenn dies nicht mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zurückgewiesen wird.

§ 8 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort und die Zeit bestimmen der Vorstand.
- (2) Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, mit Angaben zur Tagesordnung, eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Bei einfachen Beschlüssen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei einfachen Beschlüssen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (6) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag, sowie Tagesordnung und die Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten. Sie liegt nach einer Woche zur Einsicht vor.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (7) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (8) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

- (9) Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- () 1. Vorsitzender
- () 2. Vorsitzender
- () Kassierer
- () 1. Schriftführer
- () 2. Schriftführer

- (2) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis übt der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden aus.
- (3) Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Vorstandsmitglied kann auch in Abwesenheit gewählt werden, sofern seine schriftliche Zustimmung vorliegt.
- (5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (8) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
- (9) Die Zulassung weiterer Teilnehmer an den Sitzungen des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Sie muß mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen erfolgen.

§ 11 Der Beirat

- (1) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand auf Vorschlag von Mitgliedern nach einstimmigem Beschluß des Vorstands die Mitglieder des Beirates. Als bevorzugte Mitglieder des Beirates erachtet der Verein den Pfarrer von St. Cäcilia, jeweils ein Mitglied des Kirchenvorstands, des Elternbeirates und der Kindergartenleitung. Diese Mitglieder sind persönlich zu benennen.
- (2) Sofern ein Angehöriger der vorgenannten Gremien bereits Mitglied des Beirates ist, darf kein weiterer Angehöriger dieses Gremiums Mitglied des Vorstandes sein. Mitglieder des Beirats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.

- (3) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder des Beirates haben das Recht, an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand zu den Mitgliederversammlung eingeladen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Aufgaben des Beirates:
 - () Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins.
 - () Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.
 - () Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- (7) Auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mehrheitlich über den Ausschluß eines Beiratsmitglieds aus dem Beirat. Voraussetzung ist die schuldhafte Verletzung der Vereinsinteressen oder ein sonstiger wichtiger Grund.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß.
- (3) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (4) Der Vorstand soll den Verein in der Öffentlichkeit vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind für die ihnen obliegenden Aufgaben gesamtverantwortlich.

§ 13 Der Schriftführer

- (1) Der Schriftführer erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er führt über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll.
- (2) Er verfasst Vereinsmitteilungen und -informationen und hält den Kontakt mit der örtlichen Presse.
- (3) Er kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstandes entlastet werden. Dies erfordert den Beschluss des Vorstandes.

§ 14 Der Kassierer

- (1) Alle Kassengeschäfte werden vom Kassierer geführt.

- (2) Der Kassierer hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstandes, einen Kassenbericht vorzulegen.
- (3) Zur Prüfung der Kasse muss ein Rechnungsprüfer gewählt werden. Der Rechnungsprüfer wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Er hat mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Alle Überweisungsaufträge für Banken, sowie Abhebungen von den Konten oder Sparbüchern werden jeweils von zwei Personen unterzeichnet. Diese Personen sind: 1. Vorsitzender oder 2. Vorsitzender und Kassierer.
- (5) Der Kassierer ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge.
- (6) Er kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstandes entlastet werden. Dies erfordert den Beschluss des Vorstandes.

§ 15 Haftpflicht

- (1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.

§ 16 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines, sowie Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bonn, die in einvernehmlicher Abstimmung mit der Kindergartenleitung und dem Elternbeirat bezüglich Umfang, Zeitpunkt und Inhalt über die Mittelverwendung - jedoch nur für die für den Verein beschriebenen Zwecke und innerhalb eines Jahres nach Auflösung des Vereins - einsetzen darf.

§ 17 Gerichtsstand / Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bonn.